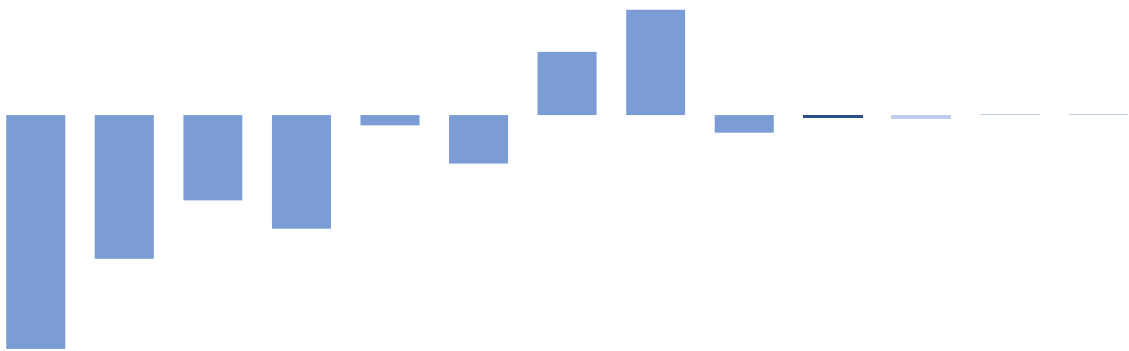


Stabilitätsbericht Niedersachsen 2018



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 3 -
2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 3 -
3. Haushaltsplanentwurf 2019 und Mipla 2018 - 2022	- 3 -
4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 4 -
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 9 -
6. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	- 9 -
7. Zusammenfassung	-10 -

Anlage 1 – Tabellarische Zusammenfassung

Anlage 2 – Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2016 - 2022

Anlage 3 – Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Anlage 4 – Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktureller Finanzierungssaldo (in Mio. Euro)	- 4 -
Abbildung 2: Struktureller Finanzierungssaldo und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 6 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 6 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 7 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018	- 8 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 10 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen),
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5) sowie
- der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen (Abschnitt 6)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 25. September 2018 beschlossenen neunten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2019 sowie zur Mittelfristigen Finanzplanung 2018 - 2022 vom 24. Juni 2018.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue, an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

- Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. Fünf Länder erhalten von 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen zur Erreichung eines Haushaltsausgleiches ohne Nettokreditaufnahme. Für alle Länder gilt in der Übergangsphase die Verpflichtung, die Haushalte so aufzustellen, dass im Jahr 2020 die Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 GG eingehalten werden kann.
- Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG).

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2017 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2017 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen eine Haushaltsnotlage nicht droht.

3. Haushaltsplanentwurf 2019 und Mipla 2018 - 2022

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2019 und der Mittelfristigen Planung 2018 - 2022 (Mipla 2018 - 2022) hat die Landesregierung ihr finanzpolitisches Konzept zur Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig abgesichert. Die Niedersächsische Landesregierung hat für 2019 einen Haushaltsplanentwurf vorgelegt, der erstmals nicht nur vollständig auf neue Schulden, sondern auch auf Einmaleffekte zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben verzichtet. Damit wird nun schon vorzeitig 2019 das strukturelle Defizit vollständig zurückgeführt. Außerdem wurde für den gesamten Planungszeitraum ein vollständiger Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben erreicht, sodass wiederum sämtliche Planungsjahre ohne offene Deckungslücken abschließen. Rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Schuldenbremse sind somit die entscheidenden finanzpolitischen Weichen gestellt, um den Anforderungen der Schuldenbremse dauerhaft gerecht werden zu können.

Die nachstehende Grafik stellt den strukturellen Finanzierungssaldo (in Mio. Euro) in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Der Haushaltsausgleich ab 2019 enthält keine Einmaleffekte aus Nettokreditaufnahmen, Veräußerungserlösen, Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage und der Versorgungsrücklage. In der

Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Grundstock (Landesliegenschaftsfonds) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden. Darüber hinaus werden Pensionsfonds in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

Nach diesen Bereinigungen ergibt sich für Niedersachsen in den Jahren 2019 und 2020 ein geringfügig negativer Finanzierungssaldo. Ursächlich hierfür sind die Verwendung von „geparkten“ zweckgebundenen Mitteln aus EFRE, Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr sowie die Auflösung des Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden (Kap. 51 34). Die Landesregierung hat beschlossen, das Sondervermögen aufzulösen, den verbleibenden Bestand in Höhe von voraussichtlich 31 Mio. Euro im Jahr 2020 zu entnehmen und in dieser Höhe die ursprünglich aus dem Sondervermögen zu leistenden Ausgaben im Kernhaushalt nachzuveranschlagen. In den Jahren 2021 und 2022 ergibt sich ein geringfügig positiver Finanzierungssaldo.

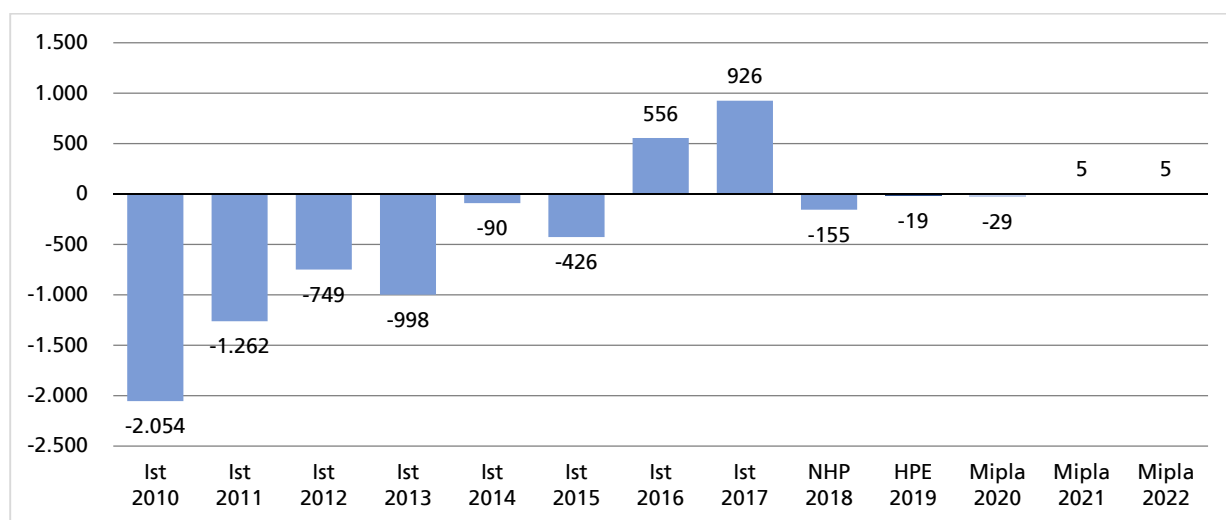


Abbildung 1: Struktureller Finanzierungssaldo (in Mio. Euro)
Haushaltsausgleich ab 2019 ohne Einmaleffekte aus Nettokreditaufnahmen, Veräußerungserlösen, Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage und der Versorgungsrücklage; im Übrigen in Abgrenzung des Stabilitätsrates

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2019 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2018 - 2022 ist in der Mipla 2018 - 2022 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.


4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden (ein Auszug dieses Beschlusses ist als Anlage 3 beigefügt). Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann.

Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist das Herzstück der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2016 bis 2022. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2016 bis 2018) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2019 bis 2022). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		HPE 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	70	116	-19	nein	-2,5	-3,7	0,7	0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	1,4 (0,6)	-0,7	-0,3	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,4	4,9	nein	4,6	4,5	4,6	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.753 (7.226)	7.705	7.705	nein	7.705	7.705	7.705	7.705	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

2016: Zahlen in Klammern vor Umstellung der Berichtspraxis, s. Seite 7

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist, was für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens spricht.

Bei Betrachtung der Ist-Werte des **strukturellen Finanzierungssaldos** bis 2017 ist zu berücksichtigen, dass die erkennbaren Unterschiede zwischen den Jahren wesentlich auch durch die sogenannte Phasenverschiebung beeinflusst sind. Die Phasenverschiebung spiegelt die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß der Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend. 2016 führte die Phasenverschiebung im Ist zu einer Belastung des strukturellen Defizits in Höhe von rund 414 Mio. Euro. Die Phasenverschiebung für 2017 wirkt dagegen mit rund 101 Mio. Euro entlastend.

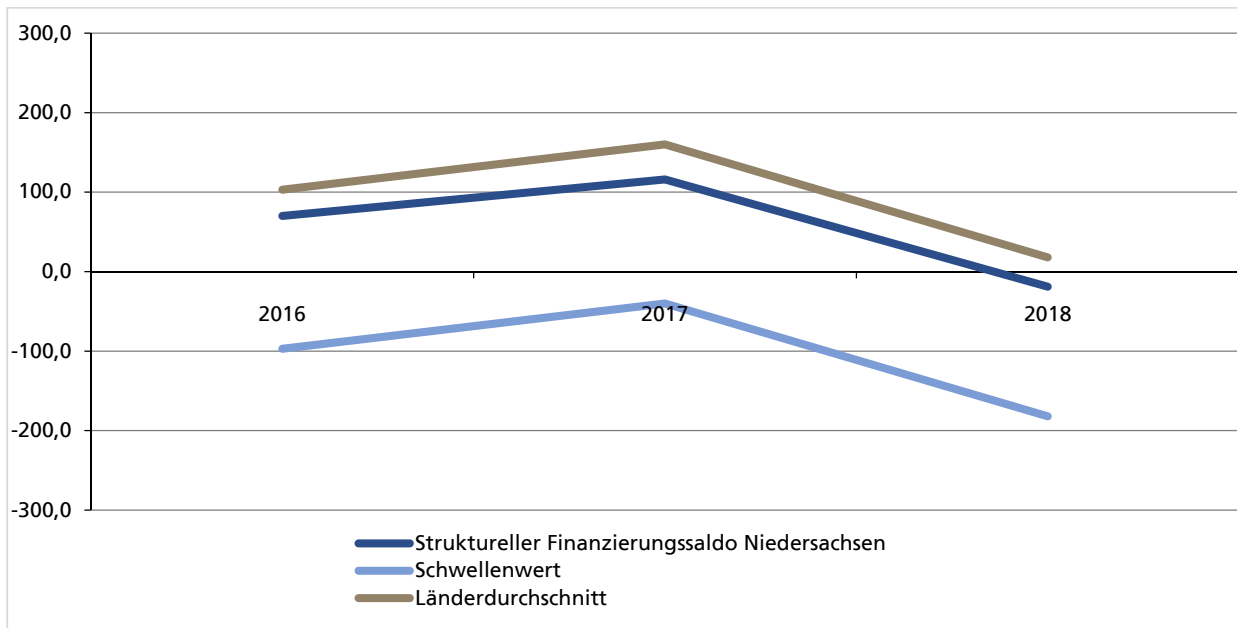


Abbildung 2: Struktureller Finanzierungssaldo und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Im Ist 2015 war bei der **Kreditfinanzierungsquote** eine einmalige Überschreitung des Schwellenwertes festzustellen. Ursächlich war auch hier in erster Linie die bei der Ermittlung der Nettokreditaufnahme geforderte periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden. Im darauffolgenden Jahr 2016 wurde der Schwellenwert der Kreditfinanzierungsquote bereits wieder unterschritten. Ohne die Phasenverschiebung wäre an dieser Stelle – entsprechend des Verzichts auf die ursprünglich geplante Nettokreditaufnahme im Rahmen des Jahresabschlusses – ein Wert von 0 % ausgewiesen worden. Erstmals ist eine negative Kreditfinanzierungsquote 2017 zu verzeichnen. Nachdem bereits der Haushaltsplan 2017 einen Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme vorsah, ist mit dem Jahresabschluss 2017 ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. In der Abgrenzung des Stabilitätsrats wird auch für das Jahr 2018 eine leicht negative Kreditfinanzierungsquote prognostiziert.

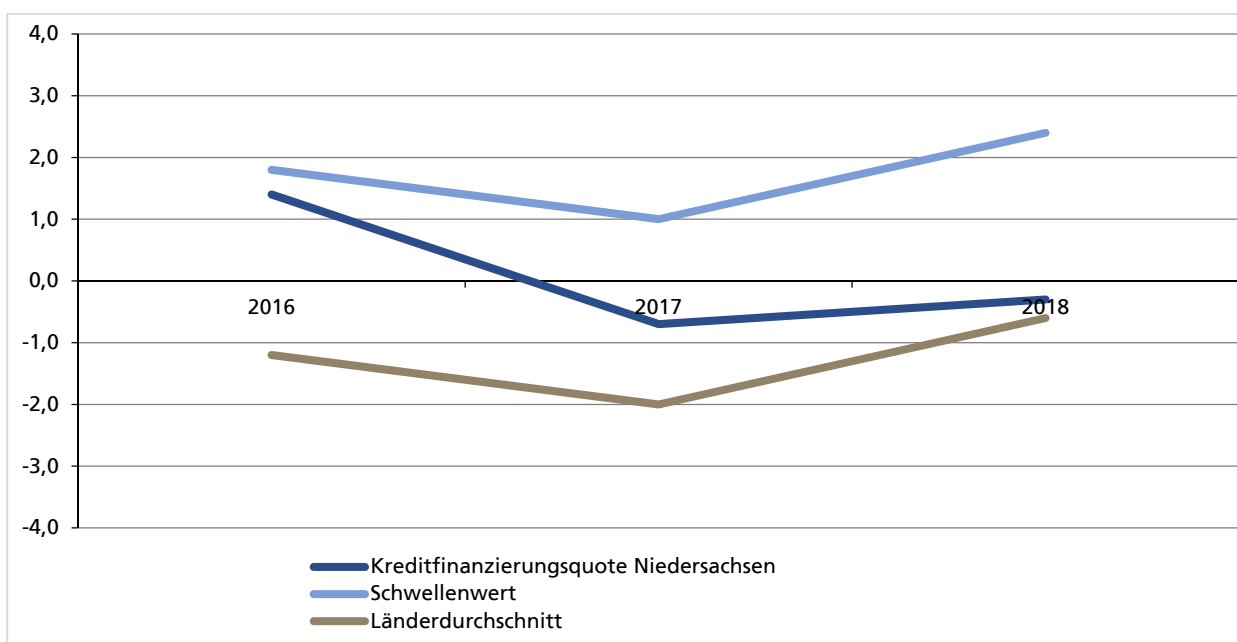


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Insgesamt zeigt sich, dass die mit der Bereinigung der Phasenverschiebung ursprünglich intendierte Glättung zumindest für Niedersachsen nicht greift. Vielmehr führt die Bereinigung sogar zu einer Umkehrung und damit verbunden zu einer weitaus stärkeren Schwankung.

Für den Wert der **Zins-Steuer-Quote** lässt sich im Ist für das Jahr 2017 eine Senkung auf 4,4 % konstatieren. Für 2018 ist zwar ein leichter Anstieg der Quote erkennbar, allerdings weiterhin deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

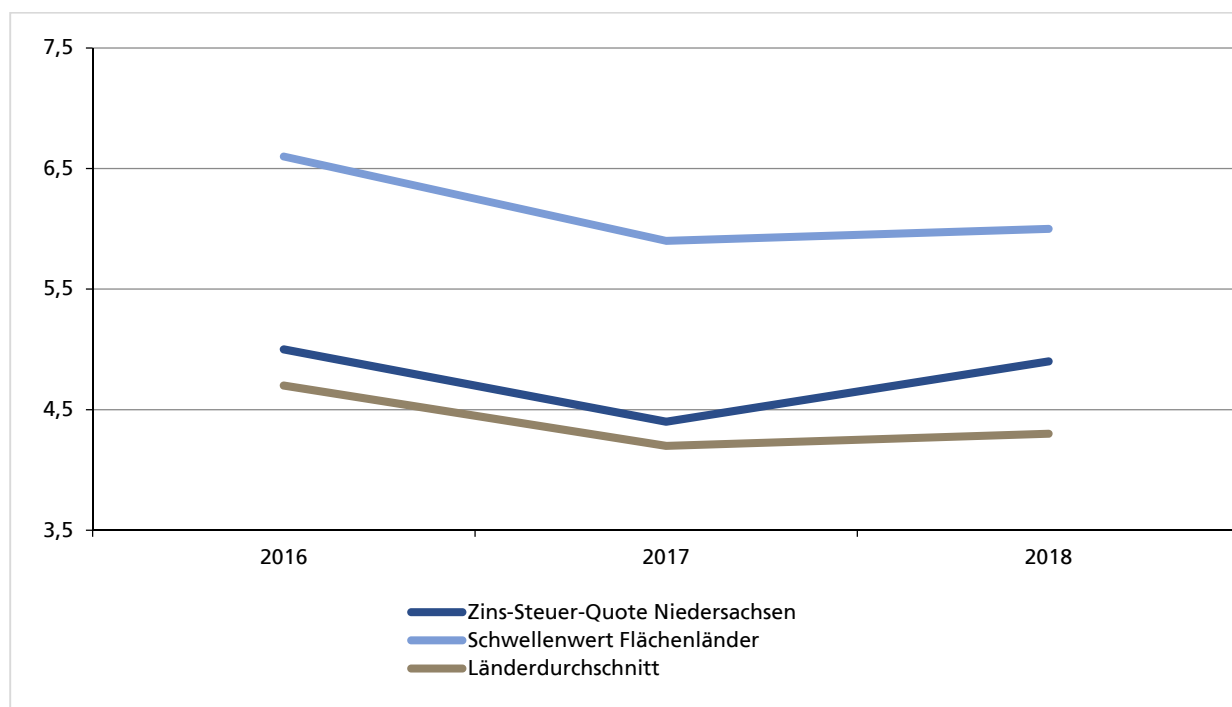


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, wurden im Rahmen dieser Kennziffer vormals nicht berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Die Abschlussbuchung wurde in der amtlichen Schuldenstatistik nicht berücksichtigt, wohl aber bei der Erfassung der haushaltsrechtlich definierten Kreditfinanzierungsquote. Die Ansätze zu den beiden Kennziffern folgten damit vormals keiner einheitlichen Abgrenzung, sodass auch der im Beschluss des Stabilitätsrates angestrebte Gleichklang zwischen der Entwicklung der Kennziffer „Schuldenstand“ und dem Ansatz der Kreditfinanzierungsquote nicht gegeben war.

Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis des Haushaltsabschlusses 2017 war außerdem auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/2018 eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist.

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ist abhängig von einer transparenten, widerspruchsfreien Ermittlung der Kennziffern, welche die Belastungen des Landeshaushalts zutreffend erfasst. Auf der Grundlage des Beschlusses des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 werden daher seit dem Stabilitätsbericht 2017 bewilligte aufgeschobene Kredite auch für Niedersachsen in der Berichterstattung für beide Kennziffern einheitlich berücksichtigt. Die Entscheidung zur veränderten methodischen Abgrenzung war ein notwendiger Schritt zur Fortentwicklung der Kennziffern und wird mit dem Stabilitätsbericht 2018 fortgesetzt.

Für die Kennziffer „**Schuldenstand**“ ergeben sich damit im Prüfungszeitraum deutlich höhere Werte als nach der bisherigen Berichtspraxis; gleichwohl bleibt ein deutlicher Abstand zu den Schwellenwerten gewahrt. Bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“, für die bereits seit 2010 die im Folgejahr in das Haushaltsjahr zurückgebuchte Kreditaufnahme einging, sind die Abweichungen weniger ausgeprägt.

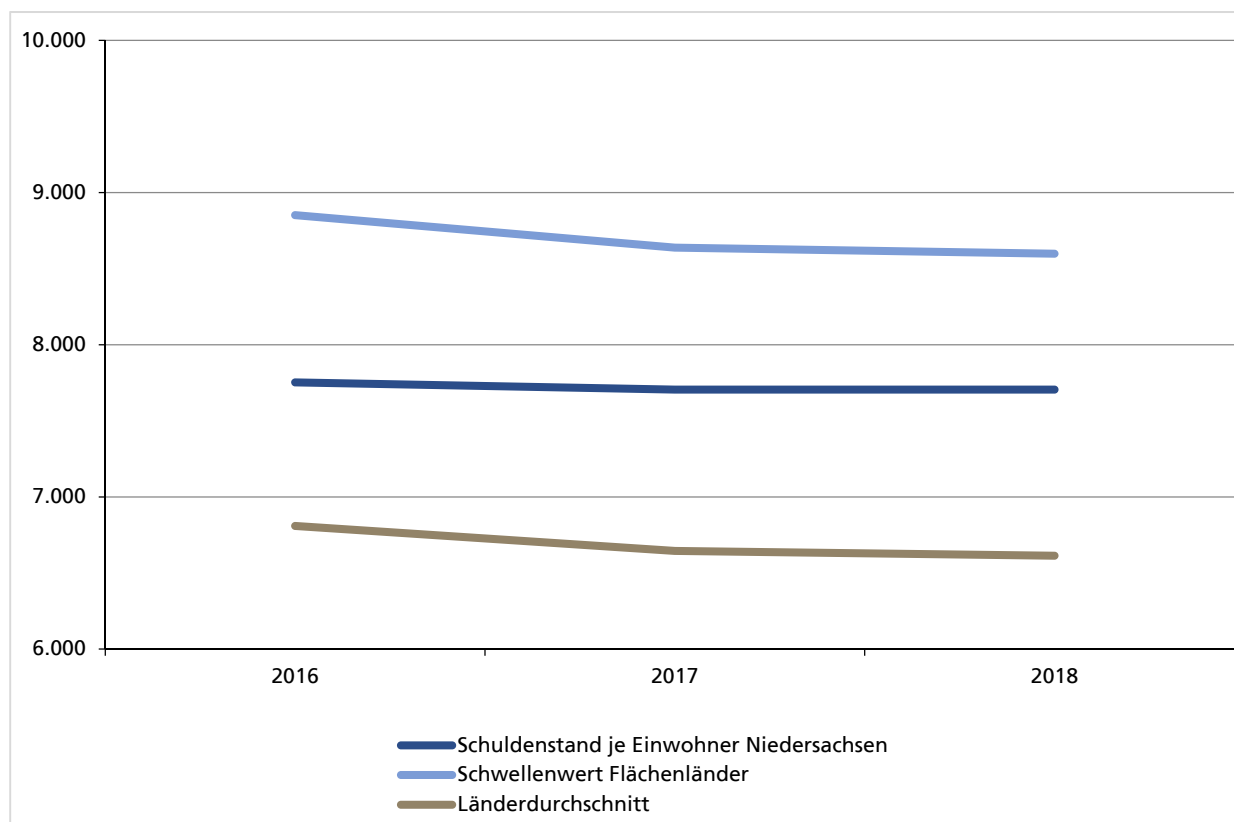


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2016 - 2018

Bei den eher langfristig reagierenden Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ zeigen sich sowohl aktuell als auch im Zeitverlauf deutliche Sicherheitsabstände zu den jeweiligen Schwellenwerten. Die Wirkungen aus der Phasenverschiebung finden hier definitionsgemäß keine Anwendung.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt, sodass die insgesamt positive Entwicklung hin zu einem kontinuierlichen Abbau der Neuverschuldung zu einer Verschärfung der Schwellenwerte führt. Niedersachsen kann auch unter Berücksichtigung dieser höher werdenden Anforderungen einen sicheren Platz im Mittelfeld unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte halten.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen ein Zuwachs von nominal +3,1 % p.a. und für die übrigen Einnahmen unverändert +1 % p.a. zugrunde gelegt. Parallel dazu wird die Ausgabensteigerungsrate ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die Ausgabensteigerungsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024	%	5,2	2,4	5,4
2018 - 2025	%	4,7	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2017 mit 5,2 % und für das Basisjahr 2018 mit 4,7 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Zielvorgabe für die Finanzpolitik ist gleichwohl nicht die drohende „Absturzkante“ in die Haushaltsnotlage, sondern die Verfassungsvorgabe des Haushaltsausgleichs ohne Nettokreditaufnahme spätestens 2020. Dieses Ziel hat die Niedersächsische Landesregierung mit dem Verzicht auf Nettokreditaufnahmen und dem Einstieg in die Tilgung von Altschulden bereits erreicht. Die vorzeitige Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geht dabei mit einer an den Einnahmeerwartungen orientierten Ausgabeplanung einher. Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2018 - 2022 beträgt 3,2 % jährlich.

Gleichwohl hat die jüngere Vergangenheit gezeigt, dass nicht nur auf der Einnahme-, sondern auch auf der Ausgabeseite Entwicklungen eintreten können, die die Fach- wie auch die Finanzpolitik gleichsam an ihre Grenzen führen. Insofern ist sich die Niedersächsische Landesregierung unbenommen ihrer finanzpolitischen Erfolge darin einig, dass sie auch in Zukunft an einer zurückhaltenden Ausgabeplanung festhalten will.

6. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse). Die Landesregierung bekennt sich zu dieser in den Artikeln 109 Abs. 3, 109a, 115, 143d GG verankerten Schuldenbremse.

Der aus der Schuldenbremse resultierenden Verpflichtung ist das Land bereits vor Ablauf des den Ländern bis Ende 2019 eingeräumten Übergangszeitraums nachgekommen. 2016 gelang mit dem Jahresabschluss ein Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme. Erstmals in der Geschichte des Landes konnte mit dem

Doppelhaushalt 2017/2018 dann auch planerisch ein Haushaltsausgleich ohne neue Schulden erreicht werden. In Kontinuität dazu sind im Haushaltsplanentwurf 2019 und in den Planungsjahren bis 2022 ebenfalls keine Nettokreditaufnahmen vorgesehen.

Zugleich ist mit dem Jahresabschluss 2017 erstmals ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Die Landesregierung strebt einen weiteren Abbau von Altschulden an. So hat die Landesregierung in ihrer Haushaltsklausurtagung am 24./25. Juni 2018 im Zusammenhang mit der Einnahme aus dem Bußgeldverfahren gegen die VW AG eine weitere Schuldentilgung in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro in Aussicht genommen.

Nach alledem werden die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten.

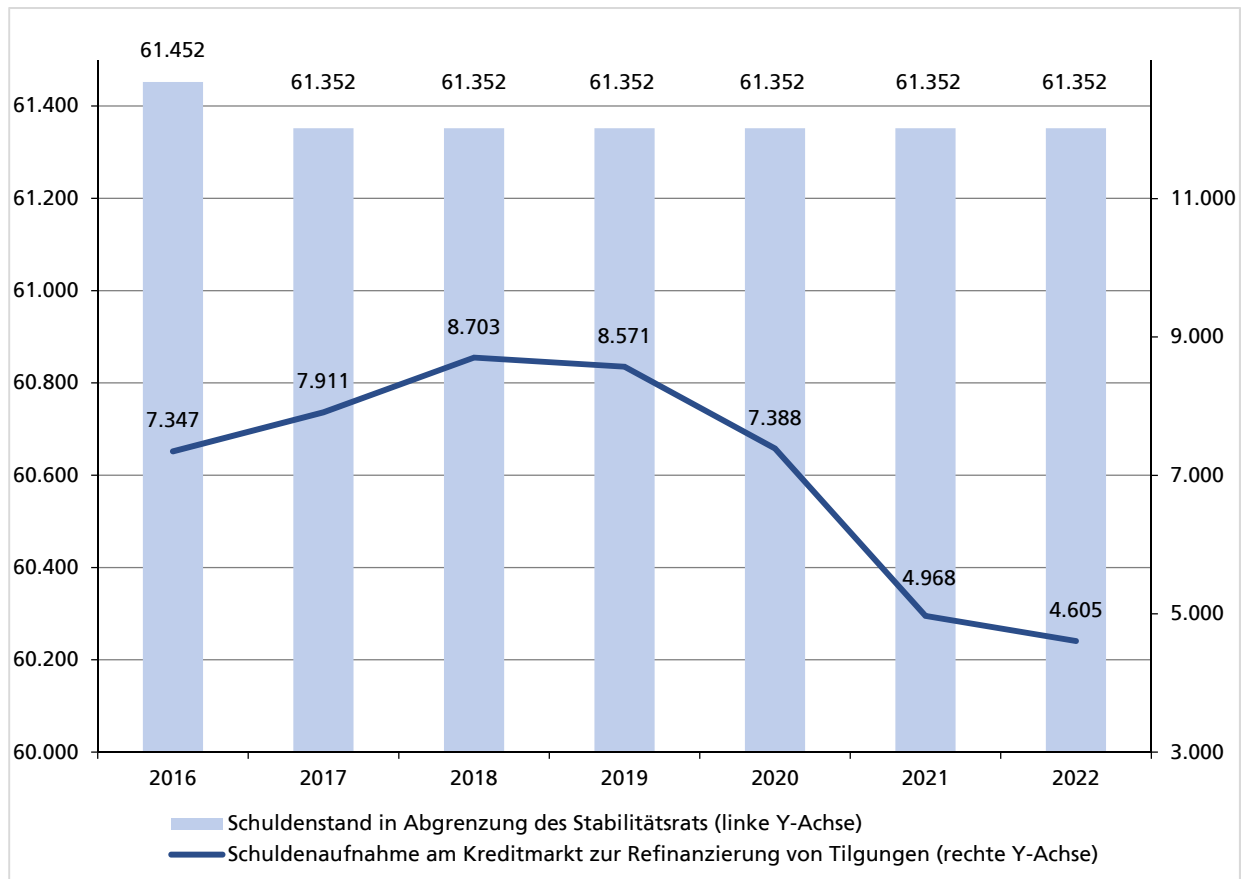



Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

7. Zusammenfassung

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2019 und den Beschlüssen zur Mipla 2018 - 2022 hat die Landesregierung ihr finanzpolitisches Konzept zur Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig abgesichert. Über den Haushaltsausgleich ohne Nettoneuverschuldung seit 2016 hinaus ist der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018		HPE 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	70	116	-19	nein	-2,5	-3,7	0,7	0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote %	1,4 (0,6)	-0,7	-0,3	nein	0,0	0,0	0,0	0,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote %	5,0	4,4	4,9	nein	4,6	4,5	4,6	4,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0	7,0	7,0	
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand € je Einw.	7.753 (7.226)	7.705	7.705	nein	7.705	7.705	7.705	7.705	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998	9.198	9.398	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

2016: Zahlen in Klammern vor Umstellung der Berichtspraxis, s. Seite 7

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024	%	5,2	2,4	5,4
2018 - 2025	%	4,7	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2016 - 2022.
(für die Jahre 2016 bis 2018 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2019 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2016		Ist 2017		NHP 2018		HPE 2019	Mipla 2020	Mipla 2021	Mipla 2022
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges		Niedersachsen		
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)										
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)		x	x	x	x	x	x	x	x	x
3	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)		556	8.499	926	13.242	1.474	-19,7	-29,2	5,2	5,1
4	Einwohner am 30.6. des laufenden Jahres	Mio. €	70,2	103,4	116	160	18	-2,5	-3,7	0,7	0,6
5	Finanzierungssaldo in StabRat-Abgrenzung	1000	7.926,6	82.175,7	7.962,5	82.665,6	7.962,5	7.962,5	7.962,5	7.962,5	7.962,5
6	Bereinigte Einnahmen in StabRat-Abgrenzung	Mio. €	561,8	5.084	937,4	8.986,4	-284,1	-45,8	-51,7	-15,8	-12,1
7	darunter: Bereinigte Einnahmen gem. SFK3	Mio. €	29.716,3	352.606,1	30.853,9	366.548,5	31.252,1	32.614,6	33.845,3	34.809,4	35.618,3
8	Konsolidierungshilfen	Mio. €	30.130,7	353.324,3	30.752,7	367.588,2	31.252,1	32.614,6	33.845,3	34.809,4	35.618,3
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x	11.366,2	x	12.239,3	0,0	800,0	800,0	70,1	70,1
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	77,0	746,1	97,1	1.052,8	63,7	70,6	70,1	70,1	70,1
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	681,0	10.620,1	695,9	11.186,5	756,0	779,0	70,1	70,1	70,1
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	158,7	0,0	80,9	0,0	214,1	0,0	0,0	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	51,5	0,0	56,1	0,0	315,4	0,0	0,0	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabRat-Abgrenzung	Mio. €	29.154,5	347.577,6	29.916,5	357.626,7	31.536,1	32.660,2	33.896,8	34.825,0	35.630,2
15	Bereinigte Ausgaben gem. SFK 3	Mio. €	29.154,5	347.275,1	29.916,50	358.136,1	31.446,1	32.660,2	33.896,8	34.825,0	35.630,2
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds										
16	& Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	993,8			
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0,0	1.605,5	0,0	2.767,6	0,0	1.543,1			
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	1.379,1	0,0	1.068,4	90,0	329,5	0,0	0,0	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0	55,2	0,0	64,6	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
20	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	8,4	178,5	19,9	113,6	-8,8	-10,8	-10,9	-11,1	-11,2
21	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	34,1	2.691,7	21,2	2.350,4	21,4	1.588,4	19,3	19,2	18,9
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	31,4	2.421,1	21,2	2.138,7	21,4	1.456,2	19,3	19,2	18,9
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	2,7	270,6	0,0	140,1	0,0	132,0	0,0	0,0	0,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	71,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	25,7	2.513,2	1,3	2.236,8	30,2	2.471,9	30,1	30,1	30,1
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	25,7	1.498,1	1,1	1.635,4	30,0	1.853,4	30,0	30,0	30,0
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0,0	243,8	0,0	281,2	0,1	280,5	0,1	0,1	0,1
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	771,3	0,2	320,2	0,0	338,1	0,0	0,0	0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0,0	1.951,3	0,0	3.217,6	0,0	1.875,6	0,0	0,0	0,0
30	Einnahmen	Mio. €	0,0	1.601,9	0,0	2.767,6	0,0	1.543,1	0,0	0,0	0,0
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	349,4	0,0	531,1	0,0	547,3	0,0	0,0	0,0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	159,0	0,0	81,2	0,0	214,8	0,0	0,0	0,0
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	158,7	0,0	80,9	0,0	214,1	0,0	0,0	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,3	0,0	0,3	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	13,9	1.707,1	14,6	1.193,5	107,3	178,5	15,2	11,7	6,8
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	14,6	1.759,5	14,6	1.285,3	107,3	503,7	13,4	11,7	6,8
37	Einnahmen	Mio. €	0,0	1.379,1	0,0	1.068,4	90,0	329,6	0,0	0,0	0,0
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	380,3	14,6	216,9	17,3	174,1	13,4	11,7	6,8
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	14,6	52,4	0,0	91,8	0,0	325,2	0,0	0,0	0,0
40	Ausgaben	Mio. €	0,7	51,5	0,0	56,1	0,0	315,4	0,0	0,0	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,7	0,9	0,0	35,8	0,0	9,8	0,0	0,0	0,0

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2016 - 2022.
(für die Jahre 2016 bis 2018 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2019 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2016		Ist 2017		NHP 2018		HPE 2019	Mipla 2020		Mipla 2021	Mipla 2022
		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges		Nds.	Lges		
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen. Inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	94,9	-42,2	13,4	45,9	0,1	-1,8	-1,8	-1,8	-0,8	
44	Entnahmen	Mio. €	156,7	105,2	20,0	193,1	4,9	2,2	2,2	2,2	2,2	
45	Zuführungen	Mio. €	61,9	147,4	6,6	147,1	4,8	4,0	4,0	4,0	3,0	
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €										
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-1,1%	-2,0%	-0,3%	-0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-3.913,0	-7.203,5	-107,4	-2.318,9	-15,3	-13,4	-11,7	-11,7	-6,8	
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.584,9	71.350,9	8.703,1	75.447,1	8.571,1	7.388,3	4.967,9	4.967,9	4.604,7	
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	7.346,7	68.994,5	8.703,1	75.447,4	8.571,1	7.388,3	4.967,9	4.967,9	4.604,7	
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	238,2	2.356,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	7.585,0	74.673,6	8.703,2	76.512,2	8.571,2	7.388,3	4.967,9	4.967,9	4.604,7	
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	29.169,2	353.974,1	31.452,8	371.237,8	32.665,0	33.900,8	34.829,0	34.829,0	35.633,2	
200	Zins-Steuer-Quote	%	4,7%	4,2%	4,9%	4,3%	4,6%	4,5%	4,6%	4,6%	4,4%	
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	1.268,3	12.444,8	1.339,1	12.858,7	1.311,5	1.325,9	1.398,4	1.398,4	1.404,3	
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	25.545,0	294.168,6	27.305,0	300.782,9	28.482,0	29.582,0	30.609,0	30.609,0	31.662,0	
203	Steuereinnahmen	Mio. €	23.821,9	280.106,9	25.093,0	287.225,8	26.249,0	27.887,0	28.883,0	28.883,0	29.915,0	
204	Förderabgabe	Mio. €	172,1	253,6	150,0	200,6	135,0	115,0	115,0	115,0	115,0	
205	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €	896,0	8.991,8	896,0	8.991,9	896,0	896,0	896,0	896,0	896,0	
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen (Abrechnung)	Mio. €	681,0	11.186,5	756,0	11.412,2	779,0					
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben (Abrechnung)	Mio. €	0,0	11.186,5	0,0	11.687,0						
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	369,6	4.506,3	410,0	4.639,5	423,0	684,0	715,0	715,0	736,0	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	7.753	6.645	7.705	6.614	7.705,1	7.705,1	7.705,1	7.705,1	7.705,1	
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	61.452,1	549.305,4	61.352,0	546.740,5	61.351,9	61.352,0	61.352,0	61.352,0	61.352,0	
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	57.278,6	527.401,1	57.284,0	549.305,3	61.352,0	61.352,0	61.352,0	61.352,0		
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)	Mio. €					57.284,0	57.284,0	57.284,0	57.284,0	57.284,0	
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	4.173,5	21.904,3	4.068,0	21.904,3	4.068,0	4.068,0	4.068,0	4.068,0	4.068,0	
305	Nettokreditaufnahme	Mrd. €										
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €										
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €										
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	390,1	4.316,2	387,6	4.646,4						
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €										
410	Einnahmen	Mio. €	-414,4	269,7	101,2	269,7						
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	-414,4	-239,7	101,2	-239,7						
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	679,3	11.596,1	768,0	11.596,1						
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	11.213,9	105.221,8	10.585,6	105.221,8						
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	390,1	4.646,4	387,6	4.646,4						
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	681,0	11.186,5	695,9	11.186,5						
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	10.818,3	105.531,8	10.768,4	105.531,8						
420	Ausgaben	Mio. €	369,6	4.506,3	378,0	4.506,3						
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	-509,4	0,0	-509,4						
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	11.695,9	0,0	11.695,9						

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden. <u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
		<p>Länderdurchschnitt.</p> <p>Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.</p>
Kreditfinanzierungsquote	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahmen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt.</p> <p>Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschreibung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt.</p> <p>Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet.</p> <p>Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurch-</p>

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
	<p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokredit-aufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p>schnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
<p>Zins-Steuer-Quote</p>	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsraten der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsraten der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der

Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahres- durchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.